



Sonderbetreiber- rundschriften NDS

SB-NDS_2022-01, 19.05.2022

Sehr geehrte Betreibermitglieder in Niedersach-
sen,

Urteil des OVG Lüneburg zur 9 Monat La-
gerfrist für Gärreste von Biogasanlagen
ohne eigene Ausbringfläche

in diesem Betreiberrundschreiben möchten wir
Sie über das folgende Thema informieren:

Urteil des OVG Lüneburg zur 9 Monat Lagerfrist für Gärreste von Bio- gasanlagen ohne eigene Ausbringfläche

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat im Berufungsverfahren zum Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg (30.09.2020) festgestellt, dass auch eine landwirtschaftliche und vertraglich abgesicherte Nutzung von Gärresten als Düngemittel prinzipiell zur Einhaltung der 9 Monat Lagerfrist von Biogasanlagen ohne eigene Fläche möglich ist. Da dies lediglich innerhalb der strengen und engmaschig dokumentierten Prozesse im Rahmen der Düngeverordnung geschehen kann, sieht das Gericht keinen unzureichenden Verbleib bzw. „Verwertung“ der Gärprodukte.

In der Urteilsbegründung wird insbesondere der Begriff der „Verwertung“ diskutiert und herangezogen. Das OVG kommt zu dem Ergebnis, dass die Nutzung der Gärreste als landwirtschaftliches Düngemittel unbedingt als „Verwertung“ im Sinne der Düngeverordnung angesehen werden kann, da auch die eingelagerten Gärprodukte zu einem späteren Zeitpunkt zu Düngezwecken „verwertet“ wird. Einen Unterschied, ob diese Mengen zwischendurch gelagert oder direkt verbracht werden, sieht das Gericht nicht.

Zudem ist mit einer Abnahme der Gärrestmengen durch Dritte (zur Ausbringung, aber auch zur Lagerung) weiter ein gesetzeskonformer Verbleib mit entsprechender Dokumentationspflicht gesichert, für welchen der Biogasanlagenbetreiber mutmaßlich weiter partiell mitverantwortlich sein wird. Entsprechend wichtig ist eine sorgfältige Auswahl der Vertragspartner und -gestaltung.

Damit können also Abnahmeverträge von Biogasanlagenbetreibern mit landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen werden, für eben solche Gärrestmengen, die über die Kapazitäten der eigenen Lager hinausgehen. Einzuhalten sind dabei aber unter anderem noch die Lagerfrist von 6 Monaten, die Sperrzeiten zur Ausbringung von Düngemitteln und die Anforderungen zur Lagerung von Gärresten in externen Lagerbehältern (bei Dritten).

Den Wortlaut und die Hintergründe des Urteils können Sie in der [Urteilsbegründung](#) einsehen.

Weitere Hinweise finden Sie auch auf der Seite der [Kanzlei von Bredow Valentin Herz](#), die das Verfahren begleitet haben sowie in der [Pressemitteilung](#) des OVG Lüneburg.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Geschäftsstellenteams des Fachverband Biogas e.V. und des LEE Niedersachsen-Bremen e.V.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE-Datenschutz>

Unsere Hinweispflichten entnehmen Sie gerne <https://www.biogas.org/edcom/webfvb.nsf/id/DE-Hinweispflichten>